

Photovoltaik

Wiener PV-Flugdachförderung

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden neu installierte Photovoltaik-Anlagen auf Flugdächern bzw. un bebauten Liegenschaftsteilen, die für Park-, Rangier-, Lager- und Manipulationsflächen vorgesehen und nicht gärtnerisch auszugestalten sind sowie für sonstige bereits befestigte und versiegelte Flächen. Bereits versiegelte Flächen müssen einer Doppelnutzung zugeführt werden. Die Photovoltaikanlagen müssen im Netzparallelbetrieb geführt werden und mindestens 800 Volllaststunden pro Jahr aufweisen. Einreichen können nur juristische Personen, die in Wien eine Anlage errichten werden.

Die **Antragstellung** muss **vor Umsetzung der Maßnahme (vor Bestellung der Photovoltaik-Anlage bzw. vor Beginn der Arbeiten)** durchgeführt werden. Der Beginn der Arbeiten ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission).

Das Ausmaß der Förderung beträgt maximal 30 % der förderungsfähigen Gesamtkosten in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses (abzüglich Erlöse). Die Wiener PV-Flugdachförderung ist unabhängig von der Förderung des Klima- und Energiefonds und kann grundsätzlich ab dem 1. kW_{peak} in Anspruch genommen werden. Bei Anlagen, deren Leistung 100 kW_{peak} übersteigt, werden die ersten 100 kW_{peak} mit 250 Euro pro kW_{peak} und die über die 100 kW_{peak} hinausgehende Leistung mit 200 Euro pro kW_{peak} gefördert.

Für Anlagenteile auf Flugdächern, wird zusätzlich ein Zuschlag von maximal 250 Euro pro kW_{peak} für eine Leistung bis 100 kW_{peak} bzw. ein Zuschlag von maximal 200 Euro pro kW_{peak} für eine Leistung über 100 kW_{peak} gewährt. Die maximale Fördersumme pro Anlage beträgt 200.000 Euro. Die Umsetzungsfrist für Anträge beträgt 18 Monate ab Förderungszusage.

Was wird gefördert?

Gefördert werden neu installierte Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb mit mindestens 800 Volllaststunden pro Jahr und einer Mindest-Größe von 100 m² überdachte Fläche oder einer Leistung von mind. 15 kW_{peak}. Förderungsfähige Anlagen sind:

- Photovoltaik -Anlagen auf Flugdächern und damit
- Photovoltaik -Anlagen die als Verschattungseinrichtung für Parkplätze und sonstige versiegelte Bebauungsflächen genutzt werden

Nicht förderungsfähige Anlagen sind:

- Erweiterungen bestehender Anlagen

Was ist ein Flugdach?

Ein Flugdach im Sinne der Förderung ist ein eigenständiges Dach-Bauwerk, das lediglich auf Stützen aufliegt, oder dessen überdachter Raum auf zumindest 3 Seiten offen ist. Es können nur Anlagen gefördert werden, die auf bereits bestehenden versiegelten Flächen errichtet werden.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Planungs- und Beratungsleistungen
- Gutachten inkl. der erforderlichen Vorleistungen und Versuche
- Baukosten (Material und Arbeitsleistungen)
 - Flugdachkonstruktion inkl. Fundamente
 - Anlagen zur Versickerung der Oberflächenwässer aus der überbauten Fläche
 - Wiederherstellung der Oberflächen bis zum 1,1-fachen der überdachten Fläche
- PV-Anlage und dazugehörige Komponenten (Material und Arbeitsleistungen)
 - Module, elektr. Leitungen und deren Verrohrung, Armaturen, Steuer- und Regeleinrichtungen, Messeinrichtungen
 - Montagesystem

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Stromspeicher (Akkus, Batterien)
- Einrichtungen für Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen
- Sonstige elektrische Anlagen und Einrichtungen für Beleuchtung, Überwachung, Beschallung, Visualisierung oder Telekommunikation, die in Verbindung mit dem Dach errichtet werden, und nicht für den Betrieb der PV-Anlage zwingend erforderlich sind
- Gebühren im Allgemeinen (z.B.: Bauanzeige)
- Garantie- oder Versicherungskosten (z.B. Wechselrichter-Garantie-Verlängerung)
- Netzanschluss des Netzbetreibers
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden

Besondere Bestimmungen bei der Antragstellung eines Flugdachs:

- Die Module müssen auf einer Konstruktion montiert werden, die ein eigenständiges Dach-Bauwerk ist, welches lediglich auf Stützen aufliegt, oder dessen überdachter Raum auf zumindest 3 Seiten offen ist.
- Die Wiener PV-Flugdachförderung kann ausschließlich für jene Anlagenleistung gewährt werden, die direkt auf dem Flugdach errichtet wird. Für Anlagen(teile), die nicht direkt auf dem Flugdach, errichtet werden, können die Fördersätze für die PV-Standardförderung beantragt werden.
- Es können maximal 2 Projekte pro Antragsteller innerhalb der Pilotphase gefördert werden.

Was ist bei der Antragstellung allgemein zu beachten?

- Die Frist für die Umsetzung der geplanten Maßnahme beträgt **18 Monate ab Förderungszusage**.
- Sämtliche Förderungsvorhaben unterliegen den Förderungsrichtlinien 2021 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen.
- Einreichen können nur juristische Personen, die in Wien eine Anlage errichten werden.
- Die Flugdächer und PV-Anlagen müssen den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen und danach genehmigt werden.
- Die ausschlaggebende Engpassleistung ist jene, die durch die geförderten Flugdach-Anlagen an einem Netz-Einspeisepunkt zusammenlaufen

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung

Photovoltaik-Anlagen	
Zeitpunkt der Antragstellung	vor Umsetzung der Photovoltaik-Anlage
Mindest-Investition	keine
jährliche Mindest-Auslastung	800 Volllaststunden
Mindest-Größe der PV-Anlage	100 m ² überdachte Fläche oder 15 kW _{peak} Leistung

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung, die im Förderungsvertrag angeführt ist, basiert auf der von dem/der Förderungswerber/in angegebenen kW_{peak}-Leistung und den angegebenen Gesamtkosten bei der Antragstellung. Hierbei handelt es sich um einen Maximalbetrag. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und nach Vorlage der für die Endabrechnung erforderlichen Unterlagen ausbezahlt.

Photovoltaik-Anlagen	
Standard-Förderungssatz	<input type="checkbox"/> 250 Euro pro kW _{peak} für jene Anlagenleistung bis zu 100 kW _{peak} <input type="checkbox"/> 200 Euro pro kW _{peak} für jene Anlagenleistung, die über 100kW _{peak} hinausgeht <input type="checkbox"/> 250 Euro pro kW _{peak} Zuschlag für die Anlagenleistung auf einem Flugdach bis 100 kW _{peak} <input type="checkbox"/> 200 Euro pro kW _{peak} Zuschlag für die Anlagenleistung auf einem Flugdach die über 100 kW _{peak} hinausgeht Photovoltaik-Anlagen auf Flugdächern können bis zu einer Obergrenze von 475 kW _{peak} gefördert werden. Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt (abzüglich der Erlöse unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme, es werden 3,5 cent/kWh zugrunde gelegt). Die maximale Fördersumme pro Anlage beträgt 200.000 Euro.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages vergeben.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Angebot zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage durch eine Fachfirma, aus dem die Leistung, die auf einem Flugdach errichtet wird, hervorgeht	✓
Nachweis prognostizierter Ökostrom-Jahresertrag der Photovoltaik-Anlage	✓
Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein)	✓

Darüber hinaus sind im Online-Antrag allgemeine Daten zum/zur Antragssteller/in (Adresse, Kontaktdaten, Bankdaten) sowie zur geplanten Anlage (Standort, Anlagenart, Modulanzahl, Fläche und Neigung sowie Ausrichtung, Jahresertrag, Gesamtinvestitionskosten) anzugeben.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Eine Kombination mit der Förderung des Klima- und Energiefonds oder mit der Förderung nach dem EAG ist ausgeschlossen.

Rechtliche Grundlagen

Beihilfenrechtliche Grundlage die Vergabe dieser Förderungen an Unternehmen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung. Weitere Informationen zu den rechtlichen Grundlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen/landesfoerderung-wien.html.

Kontakt

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Seit 01.01.2012 ist eine Einreichung ausschließlich online möglich.

Serviceteam Photovoltaik: DW 730

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-730 | F: DW 104

wien-pv@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Das Land Wien unterstützt Privatpersonen, Unternehmen und Institutionen durch Förderungen im Bereich Klima und Energie – für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Umweltpolitik.

Die KPC managed die Förderung im Auftrag des Landes Wien